

Vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 18 „Solarpark Altbensdorf“ der Gemeinde Bensdorf

mit Grünordnungsplan

und Vorhaben- und Erschließungsplan §12 BauGB

„Solarpark Altbensdorf“ Gemeinde Bensdorf

BEGRÜNDUNG

Stand: 22.04.2024

Aufsteller: Gemeinde Bensdorf
Amt Wusterwitz
14789 Wusterwitz, August-Bebel-Straße 10

Planverfasser: CAD-Planung Kunze GmbH
GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze
Sitz: 01968 Senftenberg, Bärengasse 4
NL: 09569 Oederan, Freiburger Str. 5
Tel.: 037292/239-40 FAX: -41
E-Mail: info@cad-kunze.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Anlagenverzeichnis | 4 |
| Abbildungsverzeichnis | 5 |
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
| 1. Einführung | 7 |
| 1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes | 7 |
| 1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung | 8 |
| 2. Ausgangssituation | 10 |
| 2.1. Stadträumliche Einbindung | 10 |
| 2.2. Bebauung und Nutzung | 10 |
| 2.3. Erschließung | 10 |
| 2.4. Natur, Landschaft, Umwelt | 11 |
| 2.5. Eigentumsverhältnisse | 11 |
| 3. Planungsbindungen | 12 |
| 3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation | 12 |
| 3.2. Landes- und Regionalplanung | 12 |
| 3.3. Flächennutzungsplanung | 15 |
| 3.4. Landschaftsplanung | 16 |
| 4. Planungskonzept | 20 |
| 4.1. Ziele und Zwecke der Planung | 20 |
| 4.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan | 21 |
| 4.3. Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 | 22 |
| 5. Planinhalt (Abwägung und Begründung) | 28 |
| 5.1. Nutzung der Baugrundstücke | 28 |
| 5.2. Maß der Nutzung | 29 |
| 5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen | 29 |
| 5.4. Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte | 30 |

| | |
|---|-----------|
| 5.5. Gemeinbedarfsflächen | 30 |
| 5.6. Grünflächen | 30 |
| 5.7. Pflanzbindungen | 30 |
| 5.8. Ausgleichsmaßnahmen | 31 |
| 5.9. Gestaltungsregelungen | 33 |
| 5.10. Kennzeichnungen | 33 |
| 6. Umweltbericht (externe Anlage) | 34 |
| 7. Auswirkungen der Planung | 34 |
| 7.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen | 34 |
| 7.2. Gemeinbedarfseinrichtungen | 35 |
| 7.3. Verkehr | 35 |
| 7.4. Ver- und Entsorgung | 36 |
| 7.5. Natur, Landschaft, Umwelt | 36 |
| 7.6. Bodenordnende Maßnahmen | 36 |
| 7.7. Kosten und Finanzierung | 37 |
| 8. Verfahren | 38 |
| 9. Rechtsgrundlagen | 39 |

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: **Umweltbericht**

Umweltbericht der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH

Projektleitung: Dr. Alexander Harter

Anlage 2: **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Artenschutzrechtliche Prüfung der Naturschutzinstitut Dresden Service GmbH

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Madlen Schimkat

Dr. rer. nat. Jan Schimkat

M. Sc. Berit Wipijewski

Anlage 3: **Blendgutachten**

Blendgutachten SolPEG GmbH Hamburg

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Lage des Planungsgebietes (Quelle: Apple Inc. Karten) | 7 |
| Abbildung 2: | Auszug LEP (Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg) Plan und Legende: https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/ | 13 |
| Abbildung 3: | Auszug Festlegungskarte Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Plan und Legende: https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/ | 14 |
| Abbildung 4: | Auszug Gemeinsamer Flächennutzungsplan Amt Wusterwitz Quelle: https://www.amt-wusterwitz.de/seite/604662/flaechennutzungsplaene.html | 15 |
| Abbildung 5: | Auszug Gemeindeübergreifender Landschaftsplan Amt Wusterwitz Karte 1 Biotoptypen | 16 |
| Abbildung 6: | Auszug Gemeindeübergreifender Landschaftsplan Amt Wusterwitz Karte 3 Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept | 17 |
| Abbildung 7: | Auszug Landschaftsprogramm Land Brandenburg Vorentwurf 3.7 Landesweiter Biotopverbund | 18 |
| Abbildung 8: | Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Entwicklungsziele) | 19 |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|---|
| BauGB | | Baugesetzbuch |
| EEG | | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| BNatSchG | | Bundesnaturschutzgesetz |
| LEP HR | | Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg |
| LMBV | | Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft |
| FNP | | Flächennutzungsplan |
| BauNVO | | Baunutzungsverordnung |
| SO | | Sonstiges Sondergebiet |
| GRZ | | Grundflächenzahl |
| BbgBO | | Brandenburgische Bauordnung |
| PV-Anlage | | Photovoltaik-Anlage |
| BGBI | | Bundesgesetzblatt |
| PlanZV | | Planzeichenverordnung |
| GVBl | | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| BbgNatSchAG | | Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz |
| BImSchG | | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 26 BImSchV | 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über elektromagnetische Felder | |
| TA Lärm | | Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| LAGA | | Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall |
| MW | | Megawatt |
| PV-FFA | | Photovoltaik-Freiflächenanlage |
| BLDAM | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum | |
| BbergG | | Bundesberggesetz |
| BGB | | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | | Bundesgerichtshof |
| BVerwG | | Bundesverwaltungsgericht |
| GG | | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bensdorf nördlich des Ortsteils Altbensdorf der Gemeinde Bensdorf. Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch erschlossen und angebunden. Das Baugrundstück umfasst eine Fläche von ca. 144 ha und soll in vier Teilflächen aufgliedert werden.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Bensdorf befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans und sollen mit Modulfeldern belegt werden:

Flur 38: 3; 4; 5; 6; 7; 8 (teilweise); 10; 11; 12; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 24; 25; 26; 27; 28; 32; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 46; 47 und 48



Abb. 1: Lage des Planungsgebietes (Quelle: Apple Inc. Karten)

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bensdorf hat in der öffentlichen Sitzung am 31.08.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BP 18 „Solarpark Altbensdorf“ beschlossen.

Planungsziel ist die Errichtung eines Solarparks mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Planungshoheit für den „Solarpark Altbensdorf“ BP 18 übt die Gemeinde Bensdorf, vertreten durch das Amt Wusterwitz, aus. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wird zwischen der Gemeinde Bensdorf und der LAURAG SO3 GmbH & Co. KG ein Durchführungsvertrag geschlossen. Die Finanzierung und Umsetzung der Planinhalte obliegt der LAURAG SO3 GmbH & Co. KG. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Umsetzung der Planinhalte und alle damit in Verbindung stehenden Maßnahmen einschließlich der Erschließung sowie der Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung entstehen der Gemeinde Bensdorf keine Kosten mit Ausnahme der eigenen Mitwirkung an der Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Vorhabenträger LAURAG SO3 GmbH & Co. KG ist bereit und in der Lage das Solarparkprojekt mit vollständiger Erschließung in einer angemessenen Frist umzusetzen. Die Flächenverfügbarkeit wird vor Vertragsabschluss nachgewiesen.

Mit der geplanten Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliches Interesse schnell und massiv auszubauen. Der Handlungsbedarf hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren und zuletzt durch die geopolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen stark an Bedeutung gewonnen.

Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland hat am 07.07.2022 beschlossen, dem Klimawandel mit Hilfe einer weiter verstärkten CO₂-Reduzierung entgegenzuwirken, die mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Die deutsche Stromversorgung soll deutlich schneller auf Erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

Damit ist der Bebauungsplan „Solarpark Altbendorf“ für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich oder dienlich, sondern es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planaufstellung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan nach §12 BauGB ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Es werden keine Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

2. Ausgangssituation

2.1. Stadträumliche Einbindung

Die stadträumliche Einbindung ist auf die Erzeugung Erneuerbarer Energien als befristete Zwischennutzung ausgelegt. Nach der endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Anlage soll eine komplette Rückführung der Flächen in die intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich werden. Der Flächenzuschnitt erfolgte mit dem Ziel einer möglichst geringen Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen außerhalb bewohnter Gebiete. Die nächstgelegene Wohnnutzung im Ortsteil Altbensdorf befindet sich ca. 0,7km entfernt südlich. Die nächstgelegene Wohnnutzung nördlich befindet sich in der Gemeinde Milower Land, Gemeindeteil Knoblauch des Ortsteils Nitzahn, ca. 0,6 km entfernt.

Zu Gehölzflächen, Kleingewässern und weiteren gesetzlich geschützten Biotopen wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Gehölzflächen, Kleingewässer sowie geschützte Biotope sind im Plangebiet vorhanden und werden im Umweltbericht, auch unter Beachtung von Ausgleichsmaßnahmen, berücksichtigt. Zu benachbarten Biotopen wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten. Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich im Bereich der durch die Baugrenze eingefassten sonstigen Sondergebietsflächen errichtet.

2.2. Bebauung und Nutzung

Im Plangebiet befindet sich derzeit keine Bebauung. Das Vorhabengebiet wird derzeit überwiegend als Spargel- und Winterroggenanbauflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich im Naturraum Genthiner Land, als Teilgebiet der naturräumlichen Einheit „Elbtal-Niederung“. Ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wie Kiessande überlagert teilweise das Plangebiet.

2.3. Erschließung

Das Vorhabengebiet wird über die öffentliche Straße „Neu-Plauer Weg“ direkt südlich an der Grenze des Plangebietes erschlossen. Es ist großräumig an die Autobahn A2 an der Abfahrt Ziesar mit ca. 26 km Entfernung über die Landesstraße 96 verkehrstechnisch gut angebunden sowie über die Bundesstraße 1 zwischen Genthin und der Stadt Brandenburg

an der Havel erschlossen. In etwa 1 km Entfernung westlich verläuft eine 110 KV-Leitungstrasse.

2.4. Natur, Landschaft, Umwelt

(mit Auszügen und Zitaten aus dem Umweltbericht der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH)

Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum Untere Havelniederung (873), eine eiszeitlich geprägte Niederungslandschaft mit Talsandflächen und nacheiszeitlichen Dünen als Teilgebiet der naturräumlichen Einheit „Elbtal-Niederung“. Die Untere Havelniederung hat jahrtausendlang als Überflutungsfläche der Elbe fungiert. Es handelt sich um eine zwischen 30 – 35 m hoch gelegene Ebene (Lindenau & Mackroth 2000). Die Planfläche wird vorwiegend als intensive Landwirtschaftsfläche auf sandigen grundwasserbeeinflussten Böden genutzt. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 144 ha ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt

Schon im 18. Jahrhundert war die Gemarkung vornehmlich durch Ackernutzung auf den Talsandanhöhen und Grünlandnutzung in den Niederungen geprägt. In den 1950er Jahren gründeten Bauern in den Gemeinden auf staatliche Anordnung die ersten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG). Die LPG „Heideland“ in Bensdorf wurde 1990 aufgelöst und in eine neue Rechtsform überführt.

Die Planfläche wird vorwiegend als intensive Landwirtschaftsfläche für Spargelsonderkulturen und Winterroggenanbau auf sandigen grundwasserbeeinflussten Böden genutzt.

2.5. Eigentumsverhältnisse

Die meisten Flurstücke befinden sich im Privateigentum bzw. –besitz, der östliche Teil des Plangebietes sind kirchliche Landwirtschaftsflächen. Die Flächen der geplanten Photovoltaikanlage wurden durch den Vorhabenträger vertraglich für die Dauer der geplanten Anlagenlaufzeit gesichert.

3. Planungsbindungen

3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet von ca. 144 ha befindet sich nördlich des Ortsteils Altbensdorf der Gemeinde Bensdorf und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung erfolgt über die öffentliche Straße „Neu-Plauer Weg“ direkt südlich an der Grenze des Plangebietes. Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sind nicht vorhanden, ebenso keine europäischen Schutzgebiete.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bensdorf hat in der öffentlichen Sitzung am 31.08.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BP 18 „Solarpark Altbensdorf“ beschlossen.

3.2. Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festgelegt (LEP HR).

Der Landesentwicklungsplan lässt keine grundsätzlichen Ziele für das Vorhabengebiet ableiten. Das Gemeindegebiet Bensdorf grenzt an das Oberzentrum Stadt Brandenburg an der Havel und zählt zu den ländlichen Räumen, die in Ihrer Differenzierung bewahrt und als eigenständige, attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume weiterentwickelt werden sollen.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes und des unzerschnittenen verkehrsarmen Raums (UZVR) > 100 km² (Gawlak 2019).

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

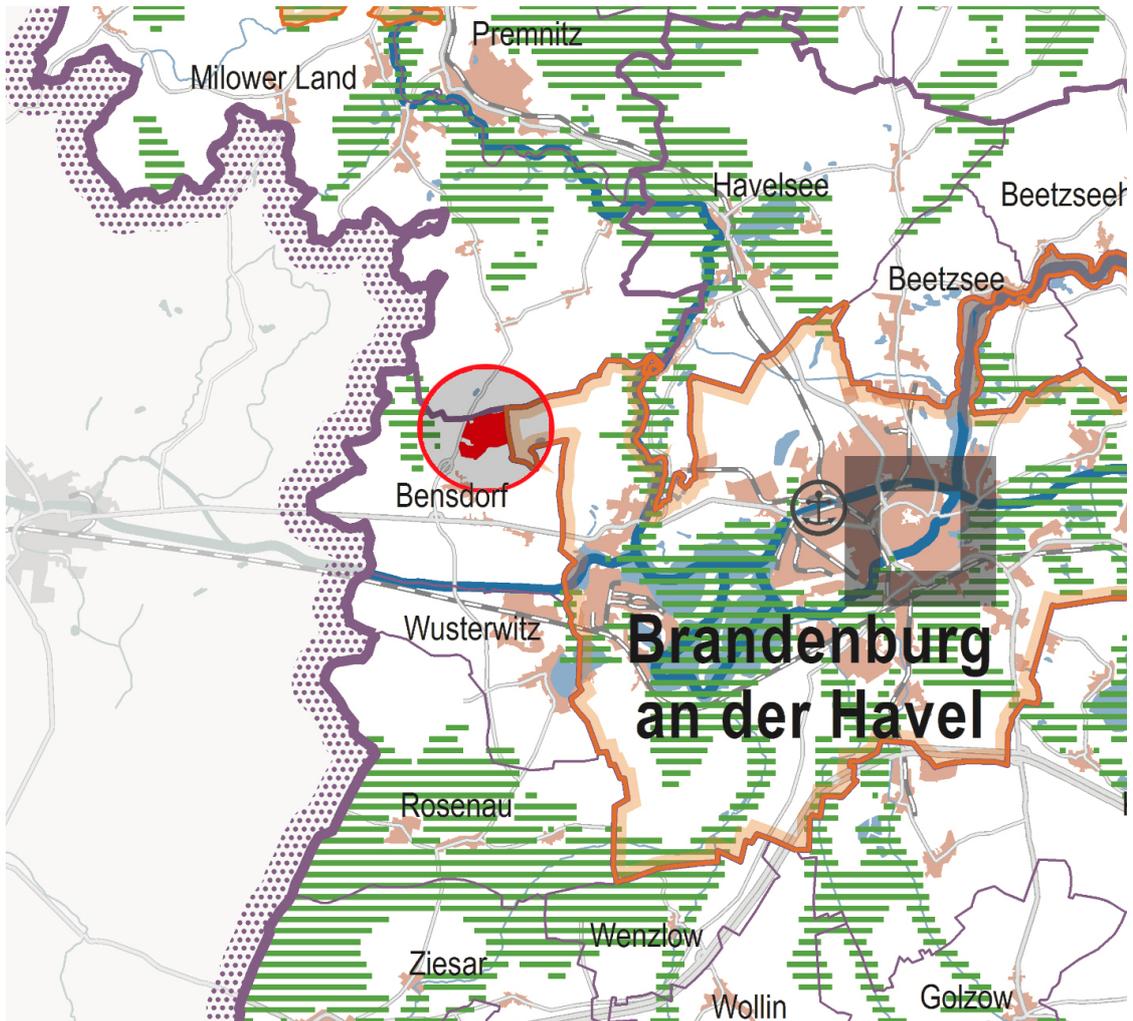


Abb. 2: Auszug LEP Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg

Plan und Legende: <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/>

Plangebiet: kreisförmig rot markiert

| | | | |
|---|--|---|--|
|  | Oberzentrum Z 3.5 |  | Grenze Gemeinde mit Status „Zentraler Ort“ |
|  | Freiraumverbund Z 6.2 |  | Siedlungs- und Verkehrsfläche |
|  | Grenze Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg |  | Gewässer einschließlich der aus dem Sanierungsbergbau entstandenen Seen |
|  | Grenze Landkreis / kreisfreie Stadt |  | Bundesautobahn |
|  | Grenze Gemeinde |  | Bundesstraße |
| | |  | Landesstraße, Kreisstraße |
| | |  | Öffentlicher Binnenhafen |

Auszug Legende LEP Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

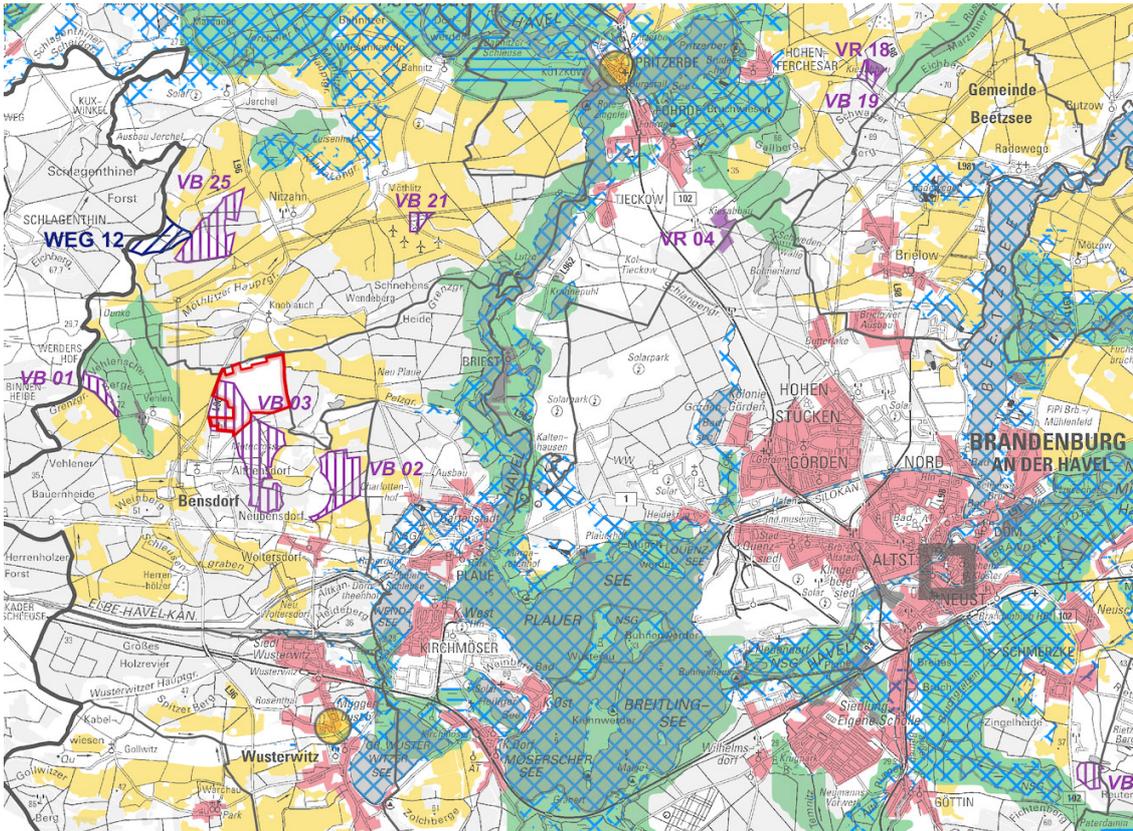


Abb. 3: Auszug Festlegungskarte Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Plangebiet: rot markiert

Quelle Plan und Legende: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

<https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/>

Festlegungen

Siedlung

■ [G] 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung

Freiraum

■ [Z] 2.3.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

■ [G] 2.3.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

■ [Z] 2.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Der westliche Bereich des Plangebietes ist im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung "VB 03 Borsdorf-West" dargestellt.

Nach Mitteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung "VB 03 Borsdorf-West" im gegenwärtig überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht mehr vorgesehen.

In der Veröffentlichung zur Regionalversammlung vom 16.11.2023 werden Umweltbelange wie die Nähe zum FFH-Gebiet Pelze sowie vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung als Gründe benannt.

3.3. Flächennutzungsplanung

Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan Amt Wusterwitz sind für das Vorhabengebiet ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter Sonstigen Kennzeichnungen sind Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen eingetragen, welche teilweise das Plangebiet überlagern.

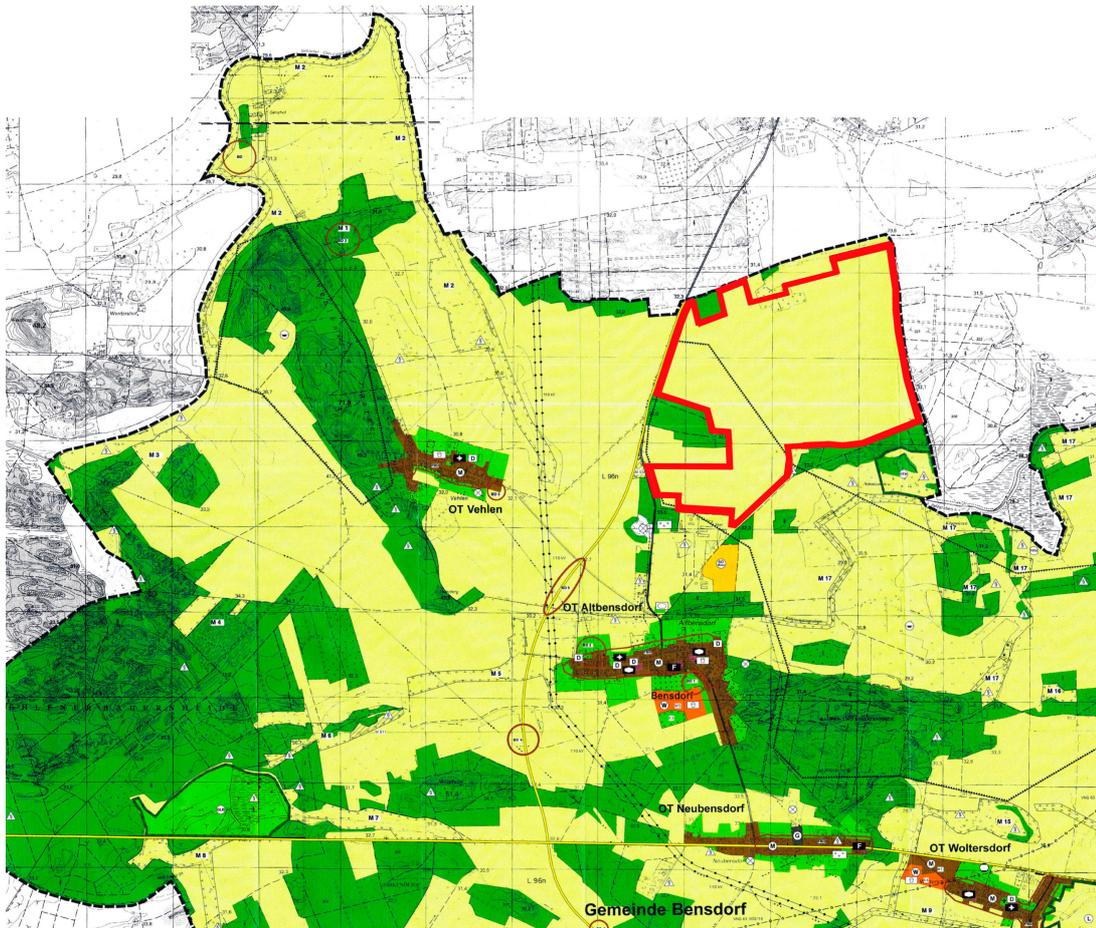


Abb. 4: Auszug Gemeinsamer Flächennutzungsplan Amt Wusterwitz

Plangebiet: rot markiert

Quelle Planzeichnung und Legende:

<https://www.amt-wusterwitz.de/seite/604662/flaechennutzungsplaene.html>

| Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) | | Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) | |
|---|---|--|----------------------------|
|  | Grünflächen |  | Wohnbauflächen |
| Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) | |  | Gemischte Bauflächen |
|  | Flächen für die Landwirtschaft |  | Gewerbliche Bauflächen |
|  | Wald |  | Sonderbaufläche Motorsport |
| Sonstige Kennzeichnungen | | | |
|  | Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen | | |

Die Gemeinde beabsichtigt, eine Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorhabengebiet als Teilfläche im Parallelverfahren gemäß §8 (3) BauGB durchzuführen.

3.4. Landschaftsplanung

Im Gemeindeübergreifenden Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 ist die Planfläche als intensiv genutzter Acker festgelegt. Im südöstlichen Randbereich befindet sich in einer Geländesenke ein „geschütztes Biotop“, das als § Staudenflur, feuchter bis nasser Standort (Biotopcode 05141) erfasst wurde.

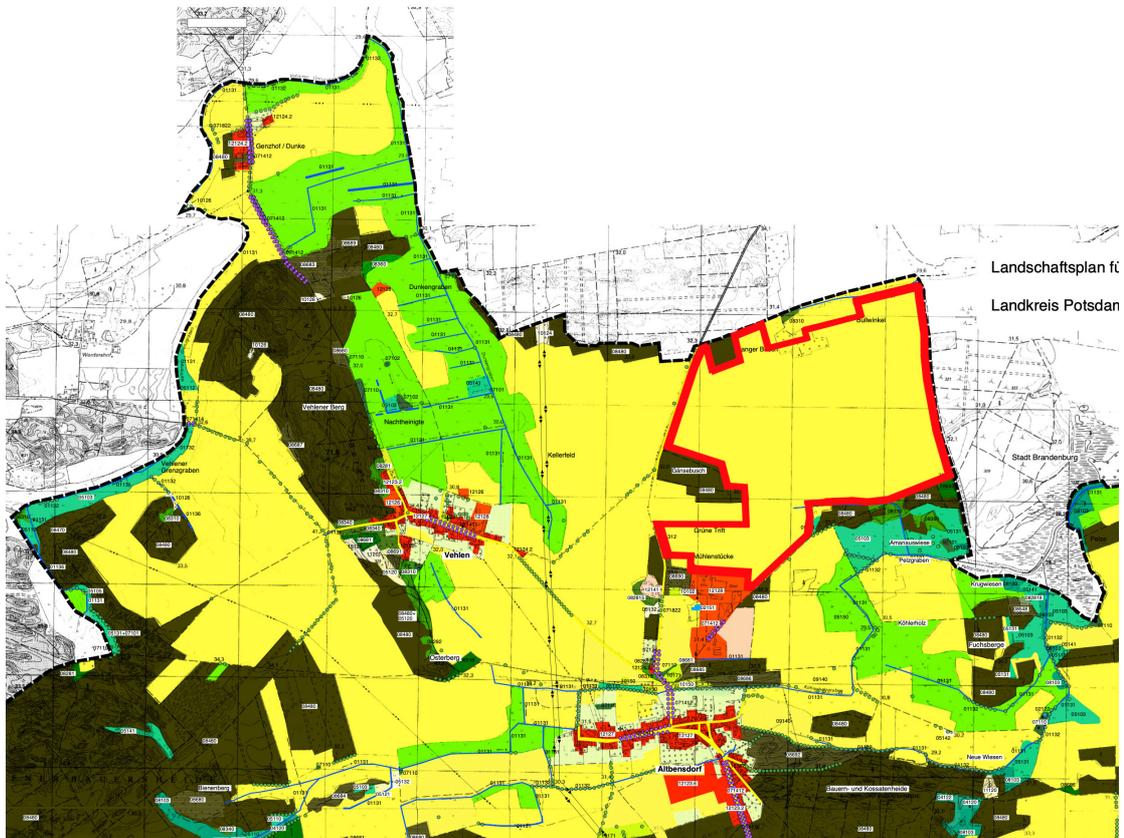


Abb. 5: Auszug Gemeindeübergreifender Landschaftsplan Amt Wusterwitz Plangebiet: rot markiert
Karte 1: Biotoptypen

Quelle Planzeichnung und Legende: Amtsverwaltung Wusterwitz

| Brachen und Ruderalvegetation | | Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen | |
|-------------------------------|---|--|--------------------------------|
| 05131 § | Aufgelassenes Grasland, feuchter Standort | 05150 | Intensivgrasland, Saatgrasland |
| 05141 § | Staudenflur, feuchter bis nasser Standort | 09130 | Intensivacker |
| 05132 | Aufgelassenes Grasland, frischer Standort | 09140 | Ackerbrache |
| 05142 | Staudenflur, frischer bis nährstoffreicher Standort | | |
| 10126 | Sonstige ruderaler Staudenflur | | |

Das Landschaftsprogramm definiert und ordnet die landesweiten Ziele der Schutzgüter von Natur und Umwelt. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg wird zurzeit mit einem Entwurf zum neuen sachlichen Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" fortgeschrieben. Im derzeit bestehenden Landschaftsprogramm ist der Biotopverbundkorridor nicht enthalten. Für die Teilfläche der geplanten PV-Anlage sind folgende Ziele im Landschaftsprogramm eingetragen.

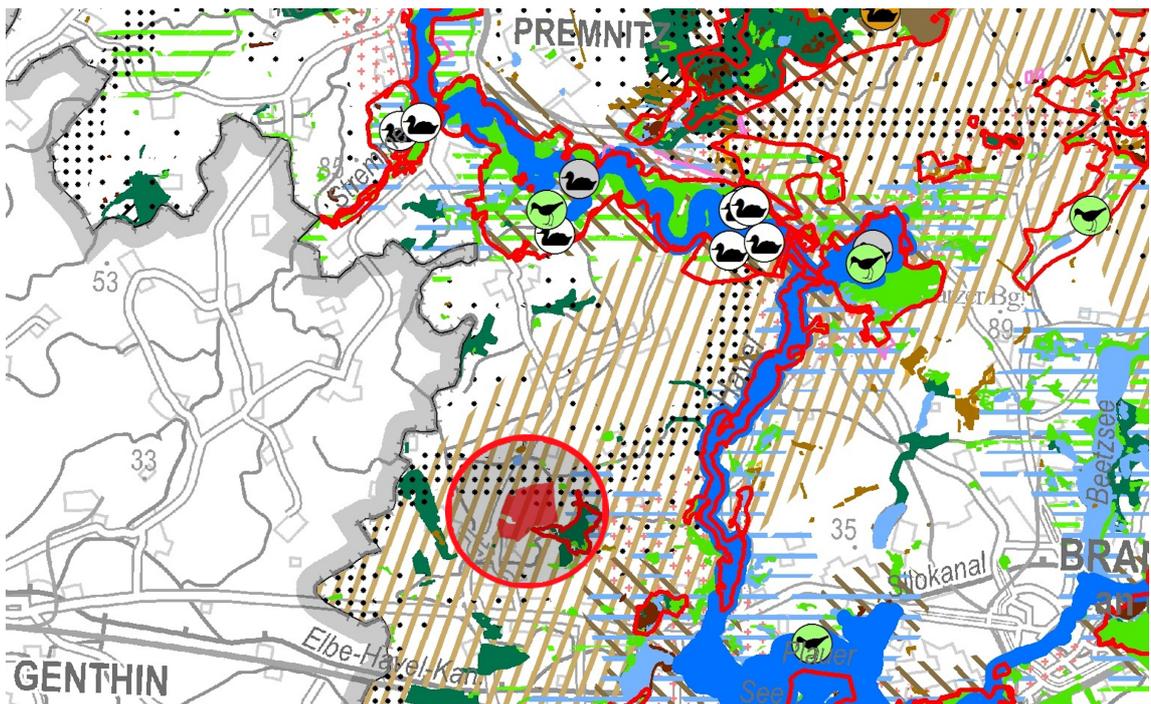


Abb. 7: Auszug Landschaftsprogramm Land Brandenburg; Vorentwurf 3.7 Landesweiter Biotopverbund
Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

Plan und Legende:

Plangebiet: kreisförmig rot markiert

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/~mais2redc576138de>

Waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch (s. Kap. 3.7.2.1)

Verbindungsflächen



Korridor für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch (1 km Breite)

Vögel

Verbindungsflächen



Sicherung der Flugkorridore zwischen den Brutgebieten der Großtrappe

Das Gebiet hat keine funktionale Zuweisung als Erholungsfläche.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist die Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren im Plangebiet vorgesehen.

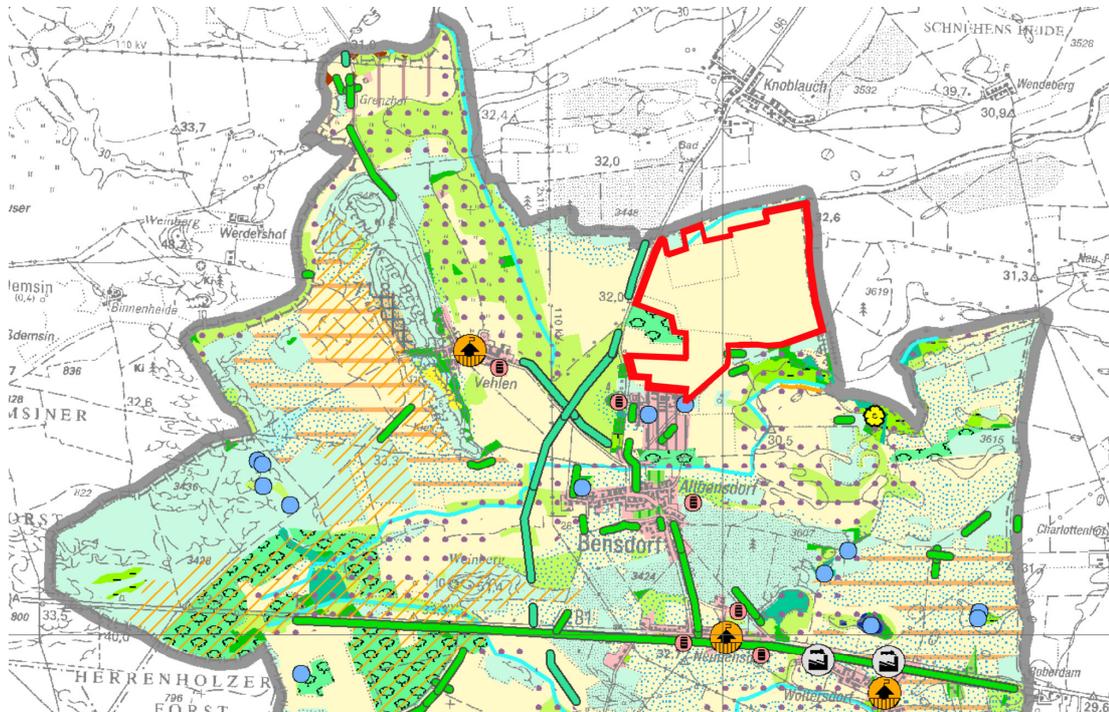


Abb. 8: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam Mittelmark

(Entwicklungsziele)

Plangebiet: rot markiert

Quelle Planzeichnung und Legende:

<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/strategische-kreisentwicklung/landschaftsrahmenplan/>

Arten und Lebensgemeinschaften

-  Vorrangige Entwicklung von seltenen Laubwaldgesellschaften
-  Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren

Wasser

-  Aufwertung von Fließgewässern

Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung

-  Erhalt von Alleen und Baumreihen

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

4. Planungskonzept

4.1. Ziele und Zwecke der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken. Ziel ist es, mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern, den Ausstoß an CO₂ zu verringern. Somit ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich oder dienlich, sondern es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland hat am 07.07.2022 beschlossen, dem Klimawandel mit Hilfe einer weiter verstärkten CO₂ -Reduzierung entgegenzuwirken, die mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Die deutsche Stromversorgung soll deutlich schneller auf Erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planaufstellung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Beansprucht werden dabei überwiegend bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche zur Regeneration der Böden landwirtschaftlich nachgenutzt (Grünlandpflege) werden. Gerade für die anstehende Regeneration der Böden ist die Nutzung der Flächen für Photovoltaikanlagen mit Bewirtschaftung von extensivem Grünland deutlich effizienter als beispielsweise der Anbau von Nutzpflanzen für die Biogasproduktion.

Die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion wurde vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) im Leitfaden mit aktuellen Fakten zur Photovoltaik in Deutschland (Fakten zur PV vom 19.07.2021) dargestellt. Der Jahresertrag eines Hektars einer neuen PV-Anlage (1 MWp/ha, 980 MWh/MWp) liegt um den Faktor 190 höher im Vergleich mit dem Jahresertrag eines 1 Hektar großen Rapsfeldes von 1775 l/(ha*a).

Darüber hinaus wird im v. g. Leitfaden auf die Nutzung ökologisch wertvoller Flächen eingegangen: *„Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft,, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der PV-FFA schützt die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt.“* Speziell im Plangebiet wird die Schaffung artenreicher Biotope auf bisher intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche ermöglicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Altbensdorf“ ermöglicht dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage und bietet der Gemeinde Bensdorf die Möglichkeit, zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland auf kommunaler Ebene beizutragen. Das Vorhaben verbessert somit die wirtschaftlichen Potentiale der Gemeinde Bensdorf.

4.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Vorhaben wird nicht aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan Amt Wusterwitz heraus entwickelt. Die Gemeinde Bensdorf beabsichtigt, eine Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für das Vorhabengebiet als Teilfläche im Parallelverfahren gemäß §8 (3) BauGB durchzuführen.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderung umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Geltungsbereiches. Die grundsätzlichen Inhalte der Flächennutzungsplanung des Amtes Wusterwitz werden nicht berührt.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen zur Sicherung oberflächennaher Bodenschätze werden als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen.

Der FNP spricht hinsichtlich der Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen nur von einer sonstigen Kennzeichnung. Es handelt sich nicht um eine konkrete Festsetzung. Denn eine Nennung des § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB erfolgt in der Legende im Gegensatz zu den anderen Flächen für die Landwirtschaft etc. nicht. Damit kommt dieser Kennzeichnung keine gleichwertige Bedeutung zu. Im Ergebnis konzentriert sich damit die zulässige Nutzung zunächst auf die landwirtschaftliche Nutzung und dessen Festsetzung. Der FNP wird parallel ebenfalls geändert. Darin wird die entsprechende Nutzung für die solare Strahlungsenergie festgesetzt. Eine Abänderung der Kennzeichnung als Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzen ist nicht notwendig. Diese beruht auf den bisherigen regionalplanerischen Festlegungen. Die Kennzeichnung von Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen steht der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nach dessen beabsichtigter Änderung nicht im Weg sowie auch die Abwägung nicht anders ausfallen lässt.

4.3. Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Auf Grundlage des Entwurfsstandes 05.10.2021 zum Regionalplan 3.0 Havelland-Fläming überlagert ein Vorbehaltsgebiet (VB 03 Bensdorf-West) für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wie Kiessande teilweise das Plangebiet.

Im gegenwärtig überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ist das Vorbehaltsgebiet VB 03 Bensdorf-West nicht mehr vorgesehen. In der Veröffentlichung zur Regionalversammlung vom 16.11.2023 werden Umweltbelange wie die Nähe zum FFH-Gebiet Pelze sowie vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung als Gründe benannt.

Da eine Entscheidung der Regionalversammlung zum neuen Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming erst im Jahresverlauf 2024 vorgesehen ist, erfolgt die Begründung und

Abwägung auf dem aktuellen Entwurfsstand des Regionalplans vom 05.10.2021.

An entsprechender Stelle wird auf das geplante Streichen des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung jedoch bei Bedarf eingegangen.

Vorbehaltsgebiete ergänzen als Reserveflächen die Vorranggebiete für den aktuellen Bedarf an Abbauflächen. Auf Grund des Bedarfs, der noch vorhandenen Abbauflächen und der Nähe zu Siedlungsflächen der Gemeinde Bensdorf sowie dem FFH-Gebiet Pelze ist es unwahrscheinlich, dass dieses Vorkommen im Planzeitraum von ca. 35 Jahren zum Abbau benötigt werden wird. Eine spätere Nutzung zur Sandgewinnung ist von der Zwischennutzung als Solarpark unbeeinflusst.

Im Entwurf zum Regionalplan Havelland-Fläming (Stand 05.10.2021) werden insgesamt 28 Vorranggebiete für Sand, Kiessande und Ton mit einer Gesamtfläche von 1615,65 ha ausgewiesen (davon 954,27 ha für Kiessand bzw. Sand/Kiessand). Daneben werden insgesamt 40 Vorbehaltsgebiete für Sand, Kiessand und Ton mit einer Gesamtfläche von 2495,76 ha ausgewiesen (davon 1648,78 ha für Kiessand bzw. Sand/Kiessand).

Für das Vorbehaltsgebiet 03 Bensdorf-West, das nur teilweise durch die Planfläche überdeckt ist, wird im Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung - Anlage 1 zum Beschluss 05/03/04 der 5. Sitzung der Regionalversammlung am 17.06.2021 dargestellt, nach welchen Kriterien das Gebiet ausgewählt wurde. Dabei werden für Vorranggebiete eine geringe Sicherungswürdigkeit, geringe Raumnutzungskonflikte und eine gute Erschließbarkeit angeführt. Bei der Sicherungswürdigkeit wird für das VB 03 ein Wert von 11 bestimmt; erst ab 14 kommt die Einordnung als Vorranggebiet in Betracht. Aus der Einordnung lässt sich entnehmen, dass das Gebiet nur regional wirtschaftliche Bedeutung hat und es sich bei den lagernden Rohstoffen auch nicht um eine besondere Qualität handelt.

Aufgrund des Bedarfs und den noch vorhandenen Lagerstätten an Kiessanden bereits in den Vorranggebieten sowie der Ungunstfaktoren wie Nähe zu Siedlungen und Schutzgebieten (FFH-Gebiet Pelze) ist es daher unwahrscheinlich, dass dieses Vorkommen in den nächsten 35 Jahren zum Abbau benötigt wird. Es sind ausreichende und attraktivere Flächen zur Bedarfsdeckung innerhalb des Regionalplangebietes vorhanden. Weiterhin wird nur eine

Fläche von ca. 42 ha belegt, sodass noch ein Großteil der Vorbehaltsfläche verbleibt. Zudem wird die Fläche nur vorübergehend für etwa 35 Jahre zwischengenutzt und kann später noch zur Kiesgewinnung abgebaut werden. Das für den Regionalplanentwurf durchgeführte Monitoring bezieht sich jedoch auf eine Sicherung für mehrere Jahrzehnte.

In Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wird diesen zwar ein besonderes Gewicht beigemessen. Dies schließt jedoch andere Nutzungen nicht grundsätzlich aus, auch wenn Vorbehaltsgebiete eine Nutzungspräferenz darstellen für die Rohstoffgewinnung mit erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Abwägung an konkurrierende Raumansprüche. Auf Seiten der Rohstoffsicherung gilt zu dem die Rohstoffsicherungsklausel gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG. Diese führt zu einer Abwägungsdirektive für die Rohstoffsicherung. Allerdings spricht auf Seiten des Planungsinteresses insbesondere das besondere öffentliche Interesse an der Umsetzung von Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG 2023 für das Vorhaben und die kommunale Planung. Damit besteht ebenfalls eine Abwägungsdirektive für die Umsetzung der Planung, die im Ergebnis mit dem Interesse an der kommunalen Etablierung der Solarenergie das öffentliche Interesse an der Rohstoffsicherung überwiegt. Die Rohstofffläche wird in den nächsten Jahrzehnten nicht unmittelbar für eine regionale Rohstoffsicherung im Interesse der Allgemeinheit benötigt. Es kann - auch nach den vorgesehenen Festsetzungen des Regionalplans - ausreichend auf andere Gebiete zurückgegriffen werden. Der Rohstoffsicherung kommt damit kein Vorrang gegenüber einer PV-Nutzung zu. Diese überwiegt in Ihrem Nutzen für die Energiesicherung – insbesondere mit Blick auf § 2 EEG 2023.

Auch insofern der Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 BBergG nicht eröffnet wäre, greift sodann § 48 Abs. 2 BBergG, wonach die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen kann, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bei einem Bebauungsplan handelt es sich zwar um eine Vorschrift, die nach der Rohstoffsicherungsklausel relevant ist (vgl. (Kühne in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG Bundesberggesetz, 3. Auflage, § 48

BBergG, Rn. 12). Allerdings wird hierdurch deutlich, dass auch unabhängig von der konkreten Planung eine zukünftige Aufsuchung und Gewinnung nicht ernstlich in Betracht kommt. Einer Betriebszulassung würde bereits das Raumordnungsrecht entgegenstehen – neben der fehlenden Berechtigung zur Nutzung der Oberfläche –, die die Behörde zu beachten hätte.

Bergwerkseigentum „Bensdorf (31-0083)“

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Feld des Bergwerkseigentums "Bensdorf (31-0083)", welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kiese und Kiessande) berechtigt.

Die beanspruchte Fläche beträgt nach der Reduzierung des Geltungsbereiches nunmehr ca. 42 ha und betrifft damit einen wesentlich kleineren Teil des Bergwerkseigentums.

Das Bergwerkseigentum wird in der weiteren Planung zu Abwägungs- und Ermessensentscheidungen aufgenommen. Das Bergwerkseigentum ist als privater Belang in die Abwägung einzustellen. Bergbauberechtigungen unterfallen zwar dem Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG. Der Bergwerkseigentümer hat aber kein Abwehrrecht gegen eine den potenziellen Rohstoffabbau störende Nutzung durch den Grundstückseigentümer. Das Bundesberggesetz trennt in deutschrechtlicher Tradition die in § 3 III Bundesberggesetz („BBergG“) genannten (bergfreien) Bodenschätze vom Grundeigentum. Auf sie erstreckt sich nach § 3 II 2 BBergG das Eigentum an einem Grundstück nicht. Ausschließlich berechtigt, solche Mineralien zu gewinnen und das Eigentum an ihnen zu erwerben, ist der durch eine Bewilligung nach § 8 I BBergG (oder durch Verleihung des Bergwerkseigentums, § 9 I BBergG) Begünstigte. Als solches berechtigt es bei einem bergfreien Bodenschatz aber nicht zur Nutzung der Grundstücksoberfläche. (BGH, Urteil vom 23. November 2000 – III ZR 342/99 –, BGHZ 146, 98-104).

Im Übrigen verbleibt es grundsätzlich bei der in § 903 S. 1 BGB normierten Befugnis des Grundstückseigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren. Dazu gehört vor allem die Nutzung der Grundstücksoberfläche. Kann der Abbau des Bodenschatzes nicht ohne gleichzeitige Inanspruchnahme der Erdoberfläche betrieben werden, wie es bei einer Gewinnung im Tagebau der Fall ist, muss sich der Bergwerkseigentümer zusätzliche Rechte einräumen lassen, sei es durch freihändigen Grundstückserwerb oder durch Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses mit dem Eigentümer, sei es zwangsweise in Form der bergrechtlichen Grundabtretung nach § 8 I Nr. 4 BBergG. Eine solche Einräumung von Nutzungsrechten oder eine Grundabtretung ist nicht erfolgt. Mit anderen Worten kann der

Bergwerkseigentümer keine Abwehransprüche gegen eine oberflächliche Nutzung geltend machen. Will er zukünftig einen Abbau über Tage durchführen, fehlt es ihm an den dazu erforderlichen Rechten.

Vielmehr wird das „VB 03 Bensdorf-West“ nach aktuellem Stand gar nicht mehr als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan enthalten sein. Regionalplanerisch besteht also gar kein Interesse mehr daran, an dieser Stelle eine Abgrabung durchführen zu können. Jedenfalls würde dies einer Betriebsplanzulassung im Wege stehen (vgl. Tabelle 3, Stellungnahme 14). Der Ausweisung des VB 03 stehen Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes entgegen. Damit kann festgehalten werden, dass ein obertägiger Kiesabbau für die Zukunft nicht erfolgen wird.

Die privatrechtliche zu berücksichtigende Position des Bergwerkseigentümers wird daher durch das öffentliche Interesse und das Interesse der Flächeneigentümer an einer PV-Nutzung überwogen, zumal die Grundstückseigentümer nach Kenntnis der Gemeinde für die Nutzung seines Grundstücks zur Errichtung der PV-Anlage einen Nutzungsvertrag geschlossen haben.

Hinzu kommt, dass durch die Bauleitplanung das Bergwerkseigentum nicht entzogen oder anders übertragen wird. Es fehlt daher an einem vollständigen oder teilweisen Entzug dieser Eigentumspositionen und einem dadurch bewirkten Rechtsverlust. Lediglich mittelbare Beeinträchtigungen des Eigentums bestimmen unabhängig von ihrer Intensität Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und stellen selbst dann keine Enteignung dar, wenn sie die Nutzung des Eigentums nahezu oder völlig entwerten.

Die verbleibende Position wird durch das öffentliche Planungsinteresse – wie zuvor dargestellt – überwogen. Dem steht auch die sogenannte Rohstoffsicherungsklausel gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach der Rechtsprechung des BVerwG, Urt. v. 23.5.2023 – 4 C 1.22, juris, Rn. 16 ff hier nicht entgegen. Danach ist bei der Anwendung von Vorschriften, die auf u. a. im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützten Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Diese sogenannte Rohstoffsicherungsklausel bringt die - bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen zu beachtende - gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck, dass die heimische Rohstoffversorgung im gesamtwirtschaftlichen Interesse sichergestellt werden soll. Sie enthält aber keine "absolute" Vorrangregelung. Ein - etwaiges in die Abwägung eingestelltes - öffentliches Interesse am Rohstoffabbau bzw. an der Sicherstellung der heimischen Rohstoffversorgung stimmt mit dem privaten Interesse der Klägerin überein, verleiht ihm aber kein zusätzliches Gewicht (BVerwG, Urt. v. 23.5.2023 – 4 C 1.22, juris, Rn. 16 ff.).

Hinzu kommt, dass ein verselbständigtes, dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG unterfallendes Anwartschaftsrecht auf Gewinnung aufgefundener Rohstoffe und Erteilung der entsprechenden Bewilligung mit der einfachrechtlichen berggesetzlichen Privilegierung nicht verbunden ist. Die bergrechtlichen Vorschriften begründen kein subjektiv-öffentliches Recht, das so verfestigt ist, dass ein ersatzloser Entzug nach der gesamten rechtlichen Ausgestaltung und dem rechtsstaatlichen Gehalt des Grundgesetzes als ausgeschlossen erscheint. Der Erlaubnisinhaber genießt zwar eine gewisse Privilegierung, die Erteilung der Bewilligung hängt aber von weiteren Bedingungen ab, die seinem Einfluss entzogen sind. In Ermangelung eines eigentumsfähigen Anwartschaftsrechts kommt auch ein spezifischer Vertrauensschutz für Investitionsentscheidungen nicht in Betracht. Er setzt eine eigentumsfähige Rechtsposition voraus, begründet diese aber nicht. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG bietet ebenfalls keine Grundlage für einen Vertrauensschutz wegen frustrierter Investitionen ((BVerwG, Urt. v. 23.5.2023 – 4 C 1.22, juris, Rn. 40).

Das öffentliche Interesse an der Planung überwiegt auch in diesem Zusammenhang die Rohstoffsicherung weil ein überwiegendes Interesse an der solaren Nutzung auch aufgrund von § 2 EEG besteht. Damit greift auch dafür eine Abwägungsdirektive, die in Zusammenhang mit den übrigen öffentlichen Interessen insbesondere der Planungshoheit der Gemeinde sowohl das öffentliche Interesse an der Rohstoffsicherung bzw. Rohstoffausnutzung und das private Interesse überwiegt. Aufgrund der Bedeutung der Nutzung Erneuerbarer Energie muss der geplanten Nutzung der Vorrang eingeräumt werden. Auch die privaten Belange überwiegen dies im Ergebnis also nicht. Die private Rechtsposition hat keinen absoluten Vorrang und kann eine anderweitige Planung der Gemeinde nicht verhindern.

5. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

5.1. Nutzung der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

Zulässig ist nur die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Solarmodulen und dazugehörigen Nebenanlagen. Die Nebenanlagen umfassen neben Technikgebäuden auch Wechselrichter, Batteriespeicher und Solarkabel sowie alle Instrumente und Systeme zur Regelung, Messung, Überwachung und zum Schutz der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Nach einer geplanten Betriebsdauer des Solarparks von mindestens 30 Jahren soll nach der endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Anlage eine Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung durch Rückbau sämtlicher Anlagenbestandteile ermöglicht werden.

Die Solarmodule für die Photovoltaikanlage werden auf in den Boden gerammten, korrosionsgeschützten Stahlstützen in Reihen mit einem lichten Abstand von mindestens 4,06 m aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Modultische sind unter Beachtung der Topographie gleichmäßig einseitig geneigt und nach Süden ausgerichtet. Es sind keine großräumigen Erdarbeiten zur Regulierung der Geländeoberfläche vorgesehen. Die Module werden zu Strängen untereinander verbunden und an Wechselrichter angeschlossen. Es entstehen insgesamt vier Belegungsfelder, welche einzeln mit einem 2,00 m hohen Zaun gesichert werden.

Auf Grund der aufgeständerten Bauweise entspricht die geplante überbaute Fläche nicht gleichzeitig der geplanten versiegelten Fläche. Im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend nicht gefährdet. Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen getroffen, da es sich bei der geplanten Anlage um kein Gebäude handelt und entsprechend keine Geschosse errichtet werden.

Brandschutz:

Um den Forderungen des Brandschutzes zu entsprechen, sind insbesondere die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Planung und Ausführung der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen (entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr),
- Nachweis der gesicherten Löschwasserbereitstellung

- Sicherung eines gewaltlosen Zugangs zur Anlage
- Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095
- Einweisung der zuständigen Feuerwehren

Eine entsprechende abschließende Prüfung diesbezüglich ist Bestandteil nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebenen.

5.2. Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Bauhöhe (H) der baulichen Anlagen geregelt (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB).

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ), bezogen auf SO-Fläche, beträgt 0,67.

Die Berechnung der Grundfläche erfolgt nach § 19 BauNVO, anzurechnen auf die Grundflächenzahl ist die gesamte Grundfläche, die von den Solarmodulen überdeckt wird, gemessen lotrecht von den Außenkanten der Module.

Wasserdurchlässig gestaltete Flächen, wie z.B. geschotterte Stellplätze oder Zufahrten werden zu 50% auf die Grundfläche angerechnet.

Bei einer Freiflächenanlage sind in der Regel nur wenige Prozent der Fläche insgesamt tatsächlich versiegelt, da sich die Versiegelung des Bodens bei Anlagen mit Schraub- oder Rammfundamenten vor allem auf die erforderliche Fläche für technische Anlagen und Erschließungsflächen beschränkt. Der maximale Versieglungsgrad wird mit 7% der Grundstücksflächen festgesetzt und ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wird für die Modultische eine maximale Höhe von 3,00 m und für die geplanten Nebenanlagen (Technikgebäude und Batteriespeicher) eine maximale Höhe von 4,00 m über Gelände festgesetzt. Die Einfriedung ist maximal 2,00 m hoch zu errichten, die Höhe der Kameramasten ist auf höchstens 10,00 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt dient dabei jeweils das gewachsene Gelände.

5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Grenzabstände nach BbgBO sind einzuhalten.

Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich im Bereich der durch die Baugrenze eingefassten Flächen errichtet.

5.4. Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Vorhabengebiet wird über die öffentliche Straße „Neu-Plauer Weg“ direkt südlich an der Grenze des Plangebietes erschlossen. Die Umzäunung der Photovoltaikanlagen erfolgt in vier Teilbereichen.

Energiever-, Wasserver- und Abwasserentsorgung:

Innerhalb des Vorhabengebietes werden die Stromkabel unterirdisch verlegt. Somit können Konflikte mit der Flächennutzung ausgeschlossen werden. Ein Anschluss an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz ist für den Betrieb des Solarparks nicht erforderlich. Der Löschwasserbedarf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Altbendorf“ ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens anhand der Tabelle 1 „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h), unter Berücksichtigung der Baunutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu ermitteln. Die ermittelte Löschwassermenge sowie die dafür nötigen Entnahmestellen sind vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.

5.5. Gemeinbedarfsflächen

Für die Errichtung und den Betrieb des Solarparks sind keine Gemeinbedarfseinrichtungen erforderlich.

5.6. Grünflächen

Die Grünflächen im Vorhabengebiet werden überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzt.

5.7. Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Großflächige Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) bzw. unter ökologischer Baubegleitung auszuführen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist unzulässig.

Pflanzbindungen über die im Umweltbericht genannten Maßnahmen hinaus werden nicht festgesetzt.

5.8. Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.“ Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Durch das Vorhaben werden Biotop- und Habitatbeeinträchtigungen, weshalb nachfolgend aufgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 1 und 2) umzusetzen sind:

A1a – Einsaat von Grünlandarten der Frischwiesen zwischen Modultischen, partiell Magerrasen zur Etablierung von artenreichen Grünlandgesellschaften, 35-jährige Grünlandpflege (Mahd, Beräumung Biomasse) auf ehemals intensiv genutztem Sandacker zwecks Nährstoffentzug (Hagerung) auf 16,5% der Fläche, weitere 67% Etablierung von Grünlandbrachen unter den Modulen durch Einsaat (siehe A2)

A1b – Umstellung von intensiver auf extensive Ackernutzung für Feldlerchen: Anlegen von Bunt- und Schwarzbrachen, Blühstreifen mit Feldlerchenblühmischungen auf 16,5% der Fläche

A2 – Etablierung von Grünlandbrachen unterhalb der Module durch Ansaat, Staudenflure auf ehemals intensiv genutztem Sandacker auf 67% der Modulfläche

A3 – Anlage von Wildtierkorridoren: Mahdgutübertragung von Grünlandarten der Rotstraußgrasflure zur Etablierung von artenreichen Grünlandgesellschaften, 35-jährige Grünlandpflege (Mahd, Beräumung Biomasse) auf ehemals intensiv genutztem Sandacker

A4 – Anlage von Waldmantel, Gehölzgruppen mit Saum durch Pflanzung, partiell Sukzession; Waldrand mit Übergangszone und Saum (nur gelegentliche Mahd) auf ehemals Waldrand ohne Übergangszone / Waldsaum

A5 – Neuanpflanzung von Feldgehölzen als Niederhecke zum Zwecke der Abschirmung von Lichtreflexionen und Sichtverschattung auf intensiv genutztem Sandacker

A6 – Wiederherstellen der Böschungen durch Rekonstruktion der Grabenböschung sowie Anlage eines Feldgehölzes mit frischer Staudenflur (Plauer Grenzgraben)

A7 – Etablierung von Grünlandarten der Frischwiese durch Einsaat von Regiosaatgut UG 4

A8 – Entsiegeln des vorhandenen unbefestigten Feldwegs (945 m Länge x 2,5 m Breite = 2.263 qm) durch Tiefenlockerung und Wiederherstellen der Bodenfunktionen, anschließend Einsaat von Arten der Frischwiese oder Selbstbegrünung

CEF W1 – Anlage eines jährlich wiederkehrenden Getreidestreifens am Waldrand für den Ortolan (nördlich und südlich der PVFFA)

CEF O1 – felderchengerechte Pflege und Bewirtschaftung der Modulreihen

CEF 1 – Artenschutzmonitoring, Brutvogelmonitoring während Baumaßnahme und nach Anlage und Betrieb des Solarparks für Offenlandarten Feldlerche, Schafstelze und Ortolan

CEF 2 – Ökologische Baubegleitung der Baumaßnahmen und Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen sowie bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Die auf Grund der festgesetzten GRZ verbleibenden Grün- und Freiflächen sowie auch die überbaubaren jedoch nicht versiegelten Grundstücksflächen im Sondergebiet sind außerhalb der Nebenanlagen gemäß den Angaben im Umweltbericht extensiv zu bewirtschaften.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist gleichzeitig zur Energienutzung realisierbar.

Zum Schutz der Feldlerche wird die Fläche nicht beweidet, sondern außerhalb der Hauptbrutzeit gemäht.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 – Bauzeitenregelung

V W1 – Erhalt lichter Gehölzflächen der Waldränder

V W2 – Verzicht auf Wegeführung und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in sensiblen Bereichen

V O1 – felderchengerechte Ausgestaltung des Solarfeldes

V S1 – Verzicht Wegebau im Pelzgraben (Plauer Grenzgraben)

V S2 – Freihalten des Pelzgrabens von Längs- und Querverbau und Beleuchtung

V F1 – Erhalt höhlenreicher Alteichenbestände

V Z1 – Erhalt der Zauneidechsenhabitate

V H1 – Erhalt der Habitatbäume des Heldbocks

V G1 – Bautabuzone Brutgehölze

V G2 – Erhalt Brutgehölze

5.9. Gestaltungsregelungen

Gestaltung der Module

Die Photovoltaikmodule werden in von West nach Ost verlaufenden Reihen mit Süd-Ausrichtung angeordnet.

Der lichte Reihenabstand der Modultische wird mit mindestens 4,06 m, die Höhe mit maximal 3,00 m festgesetzt.

Der Mindestabstand der Modulunterkanten zum Boden beträgt 0,80 m.

Gestaltung der Nebenanlagen inkl. Batteriespeicher

Die Höhe der Nebenanlagen inkl. Batteriespeicher wird mit max. 4,00 m, die Höhe der Kameramasten mit max. 10,00 m Höhe festgesetzt. Die Anzahl der Kameramasten soll 40 nicht überschreiten.

Die Verwendung von Anstrichen in grellen Farben ist unzulässig.

5.10. Kennzeichnungen

Im Bereich des Vorhabengebietes sind maximal zwei projektgebundene Informationstafeln (je max. 10,00 m²) mit Erläuterungen zum Vorhaben zulässig.

6. Umweltbericht

Anlage 1 zur Begründung

Umweltbericht der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH

Projektleitung: Dr. Alexander Harter

7. Auswirkungen der Planung

7.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Im § 3 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen benannt, welche nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im § 3 (2) BImSchG werden als mögliche Immissionen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen aufgeführt.

Für Photovoltaikanlagen kommen davon grundsätzlich Geräusche, Lichtimmissionen (Blendung) und elektromagnetische Felder im nahen Umfeld in Frage.

Geräusche:

Im unmittelbaren Bereich der Anlage können, z.B. durch Wechselrichter und Transformator- und Übergabestationen, betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen.

Bei einer Einordnung der nächstliegenden Wohnbebauung nach § 4 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – als „Allgemeines Wohngebiet“ sind Immissionsrichtwerte gemäß Abschnitt 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bei Geräuschen am Tag von 55 dB(A) und in der Nacht von 40 dB(A) einzuhalten. Dass diese Richtwerte durch Geräusche der Anlage überschritten werden könnten, ist auf Grund der Entfernung auszuschließen.

Lichtimmissionen (Blendung):

Eine mögliche Blendwirkung ist im Blendgutachten SolPEG GmbH Hamburg (Anlage 3) untersucht.

Eine Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.

elektromagnetische Felder:

Elektrische und magnetische Strahlung kann von den Photovoltaikmodulen, den Verbindungsleitungen, den Wechselrichtern und Transformatorstationen ausgehen.

Die Photovoltaikmodule erzeugen tagsüber Gleichstrom, welcher magnetische Gleichfelder erzeugt. Ab den Wechselrichtern, den Verbindungsleitungen zur Trafostation und an der Trafostation selbst treten neben magnetischen Feldern vor allem elektrische Wechselfelder auf. Die geplanten Abstände der Anlagenteile zu den die Vorhabenfläche durchlaufenden Wegen lassen im Vorfeld keine schädlichen Auswirkungen erwarten.

Die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV für elektromagnetische Felder sind bei der Planung und Errichtung der Anlage einzuhalten.

7.2. Gemeinbedarfseinrichtungen

Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen bedarf es keiner Gemeinbedarfseinrichtungen.

7.3. Verkehr

Während der Errichtung sowie der späteren Demontage der Photovoltaikanlage ist bauzeitlich begrenzt eine erhöhte Belastung der öffentlichen Straße „Neu-Plauer Weg“ direkt südlich an der Grenze des Plangebietes durch Baustellen- und Lieferverkehr zu erwarten, welche aber, nach Einschätzung des Planverfassers, deren Leistungsfähigkeit auf Grund der geringen Nutzung nicht übersteigt. Der Baustellen- und Lieferverkehr findet in der Regel zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr statt.

Während des Betriebes ist die durch das Vorhaben verursachte Verkehrsbelastung des „Neu-Plauer Weg“ durch notwendige Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Photovoltaikanlage unerheblich.

Innerhalb der eingezäunten Bereiche ist eine einfache Erschließung durch Rasen- oder Schotterwege ausreichend. Festsetzungen gesonderter Verkehrsflächen na § 9 (1) Nr. 11 BauGB sind nicht erforderlich.

7.4. Ver- und Entsorgung

Das Vorhaben dient der Energieversorgung. Die Einspeisung der zu erzeugenden Elektroenergie wurde mit dem zuständigen Energieunternehmen vereinbart. Die Errichtung, die Wartung und die spätere Demontage der Anlagenbestandteile ist so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine vollständige ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen kann. Evtl. anfallender Bodenaushub bei der Baudurchführung ist einer geordneten Wiederverwendung gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zuzuführen.

7.5. Natur, Landschaft, Umwelt

siehe Anlage 1 zur Begründung:
Umweltbericht
der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH
Projektleitung: Dr. Alexander Harter

7.6. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind bedingt durch den begrenzten Eingriff der gewählten Modulbauweise gering und werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Aufgrund der umfänglichen Flächeninanspruchnahme beauftragt die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Vorhabenträger im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen.

Maßnahmen zum Schutz der Böden sind während des Zeitraumes der Nutzung und in den Bauphasen abzuleiten. Das Bodenschutzkonzept enthält den Bodenschutzplan, in dem alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen räumlich festgelegt sind. Flächen, die nicht baulich oder temporär genutzt werden, sind gesondert darzustellen.

Das Konzept soll neben dem Bodenschutzplan auch eine witterungsangepasste Bauzeitenplanung und den Einsatz von bodenschonender Technik zur Vermeidung von Bodenverdichtungen festlegen und Maßnahmen aufführen, mit denen der Eintrag von schädlichen Stoffen und Bodenerosion verhindert/vermindert werden kann. Die im Bodenschutzkonzept dargestellten Maßnahmen sind im Zuge der Bauüberwachung zu dokumentieren.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

Entsprechend der Beteiligung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) Abteilung Bodendenkmalpflege sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Bereich des Planungsgebietes sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg registriert.

Sollte im Zuge von Erdarbeiten Bodendenkmale bzw. Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

7.7. Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde Bensdorf entstehen keine Kosten am Verfahren mit Ausnahme der eigenen Mitwirkung an der Aufstellung des Bebauungsplans.

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Bensdorf und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Im Durchführungsvertrag werden außerdem zusätzlich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan weitere Vereinbarungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Einzelheiten bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen. Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Bensdorf bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans möglich, es dürfen aber nur Änderungen vorgenommen werden, die den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen (§ 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB).

8. Verfahren

Die Dokumentation der Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch erfolgt auf der Planzeichnung.

9. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, (Nr. 18))
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 3), S., ber. GVBl. I/13, (Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 9, S. 11))
- Hauptsatzung der Gemeinde in der aktuellen Fassung